

Jugendhilfe und Polizei – Kooperation zwischen Hilfe und Kontrolle

Thomas Feltes, Thomas A. Fischer

(aktualisiert April 2016; erscheint 2017 im „Handbuch Kinder- und Jugendhilfe“)

1 Einleitung

Die Kinder- und Jugendhilfe als ausdifferenziertes Teilsystem innerhalb der Sozialen Arbeit bietet ein breites Spektrum an Aufgaben-, Handlungs- und Arbeitsfeldern, mit dem vorwiegend die Vielzahl sozialer Dienstleistungen des Sozialstaates für Kinder, Jugendliche und (ihre) Familien bezeichnet wird (vgl. Bock 2012; Rätz-Heinisch et al. 2009). Die bundesrechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wonach die primäre Aufgabe darin besteht, Kinder und Jugendliche bei ihrem Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen (vgl. § 1 SGB VIII). Das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es also, junge Menschen durch Entlastung und Verbesserung ihrer Sozialisationsbedingungen zu unterstützen – sei es durch Handlungsformen, welche familienbezogen sind, oder Hilfen, welche sich konkret an die Kinder und Jugendlichen als Adressaten richten. Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe sind hierbei „in der Regel vom Prinzip des Angebotscharakters sowie der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme geprägt“ (Landtag NRW 2010, S. 84).

Gerade das Jugendalter stellt aufgrund der vielfältigen Entwicklungsaufgaben eine kritische Lebensphase dar, die von biologischen, psychischen und sozialen Veränderungen charakterisiert ist. Je nach individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, vorhandenen familiären und materiellen Ressourcen sowie vorliegenden Risikofaktoren kann es in der Entwicklung von Jugendlichen zu krisenhaften Zuspitzungen kommen, beispielsweise in Form von Alkohol-, Drogenkonsum oder auch delinquentem Verhalten. Aufgabe und Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe ist es, insbesondere auch in diesen Fällen Unterstützung anzubieten.

Spätestens wenn junge Menschen durch strafrechtlich relevantes Verhalten in Erscheinung treten, richtet sich auch der Blick eines anderen Teilsystems der Gesellschaft auf sie: Sie werden zu den Adressaten von Institutionen der Justiz und deren Handlungs- und Arbeitsfeldern. Die im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens durchgeführten Maßnahmen haben hierbei reglementierenden und eingreifenden Charakter und „widersprechen [...] in ihrer Grundstruktur den [...] Kriterien des Angebotscharakters und der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme“ der Kinder- und Jugendhilfe (Landtag NRW 2010, S. 85).

Jugendhilfe und Justiz kommen mit dem gleichen Personenkreis in Kontakt. Neben einer Kooperation bzw. Konfrontation, die quasi ‚zwangsläufig‘ erfolgen muss und die in der Geschichte dieser ‚gestörten Beziehung‘ Grund vieler Dispute war, ist eine Kooperation von Sozialarbeit und Justiz heute gefragter und notwendiger denn je. Prävention ist ‚in‘, Kooperation das Zauberwort. Wesentlicher Kooperationspartner der Jugendhilfe – und in diesem Kontext als Vertreter der Justiz agierend – ist die Polizei, deren originäre Aufgabe es ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Als Strafverfolgungsbehörde wiederum hat sie strafbare Handlungen zu verfolgen.

Eine gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe findet sich in § 81 SGB VIII. Danach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenzuarbeiten. Man beachte dabei die Formulierung im Gesetz: Es ist nicht von ‚dürfen‘ oder ‚sollen‘ die Rede, sondern diese Zusammenarbeit wird vom Gesetz erwartet, und als Kooperationspartner explizit genannt

werden die Polizei- und Ordnungsbehörden. Wie sich diese Zusammenarbeit in der Praxis gestalten soll und welche Grenzen bestehen, regelt das Gesetz nicht.¹ Die Probleme beginnen entsprechend dann, wenn man den Inhalt der ‚*verordneten Kooperation*‘ hinterfragt. Was ist genau darunter zu verstehen – insbesondere, wenn es sich bei den Kooperationspartnern um zwei Systeme handelt, deren originäre Zielvorgaben und gesetzliche Aufträge sehr verschieden sind? Eine ‚*zwangsläufige*‘ Kooperation gab es bereits früher – wie gestaltet sich die Kooperation im Vergleich heute? Wo sind die Chancen und Risiken einer Kooperation? Und welche Bedingungen gelten für eine funktionierende Kooperation ‚*auf Augenhöhe*‘?

2 Das Verhältnis von Sozialarbeit und Justiz – früher und heute

Die Frage, ob und wenn ja, auf welche Art und Weise Sozialarbeit und Polizei miteinander kooperieren sollten, wurde insbesondere in den 1970er und 1980er Jahren lange und intensiv diskutiert (vgl. bspw. Becker 1974, Hummel und Krauss 1989, Lessing et al. 1987, Merchel 1978; Ohlendorf 1982, Rothschuh und Schütz 1986; Wiegmann 1984). Sozialarbeit und Polizei kommen mit unterschiedlichen Zielvorgaben und gesetzlichen Aufträgen, Struktur- und Arbeitsprinzipien, Befugnissen und Kompetenzen, Methoden und Anlässen und zu verschiedenen Zeiten mit dem gleichen Personenkreis in Kontakt. In vielen Arbeitsfeldern sind Kontakte zwischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern einerseits und Polizistinnen und Polizisten andererseits obligatorisch und notwendig. Diese Kontakte können kooperativ oder konfrontativ gestaltet werden, oder man kann solchen Kontakten und Kooperationen auch aus dem Weg gehen, was allerdings eher eine Verweigerung einer nachhaltigen Problemlösung oder eine Verneinung des Problems bedeutet. Neben den rechtlichen und tatsächlichen Problemen bei der Zusammenarbeit wurde insbesondere auf die unterschiedlichen persönlichen Ausgangslagen und Zielsetzungen der beiden Berufsgruppen hingewiesen (vgl. bspw. Lessing et al. 1987, Merchel 1978). Als ein Beispiel kann einer der ersten Ansätze einer offiziellen Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit, das ‚*Präventionsprojekt Polizei-Sozialarbeit*‘ (PPS), angeführt werden, welches 1979 in Hannover gegründet wurde. Ausgangslage für die Einrichtung des Modellprojektes war, „dass die Polizei mit einer Fülle von Problemlagen konfrontiert wird, deren Erledigung nicht von der Polizei geleistet werden kann. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sind die primären Aufgabenbereiche der Polizei, nicht aber die Ausführung sozialarbeiterischer Arbeitsfelder, wie z. B. Familienberatung, Krisenintervention und Betreuung von Menschen in psychischen Notsituationen“ (Schünemann 2005). Das Projekt hatte zu Beginn für massive Kritik vor allem auf Seiten der Sozialen Arbeit gesorgt. Man war der Auffassung, dass sich die Arbeit dieser beiden Institutionen nicht zusammenführen ließe bzw. dass sie nicht zusammengeführt werden sollte. Die grundlegenden Befürchtungen werden in folgendem Zitat von Rothschuh und Schütz (1986) deutlich:

„Im Grenzbereich zwischen Polizei und Sozialarbeit wurde ‚gekämpft‘. Die Polizei, so schien es, versuchte mit Modellen wie etwa der Jugendpolizei in den Bereich der Sozialarbeit einzudringen, die Sozialarbeiter wehrten diese Versuche [...] ab, sicherten gegenüber der Polizei einen pädagogischen Immunitätsraum. Das Kriegsbild reproduzierte sich auf der ideologischen Ebene.“ (Rotschuh und Schütz 1986, S. 117)

¹ Allerdings gibt es in einigen Ländern entsprechende Erlasse oder Richtlinien, wie z. B. in Bayern die „Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ vom 03. März 1999, verfügbar unter <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/zusammenarbeit.php> (Zugegriffen: 14. April 2016). Aber auch diese Richtlinien sind (der Sache angemessen) eher allgemein gehalten. Konkreter sind dann schon Kooperationsvereinbarungen wie z. B. diejenige in Recklinghausen, die zwischen Polizei und Jugendamt „zur abgestimmten gemeinsamen Vorgehensweise bei sog. Intensiv- und Schwellentättern“ geschlossen wurde; verfügbar unter http://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Familie_Bildung/Dokumente/Brosch%C3%BCre_Kinderschutz.pdf (Zugegriffen: 14. April 2016).

Hier wird das Problem des ‚*interkulturellen Austauschs*‘ zwischen Sozialarbeit und Polizei deutlich, welches sich durchaus auch auf Seiten der Polizei wiederfindet: so hat das Image als ‚*Crime Fighter*‘ über lange Jahre dafür gesorgt, dass Polizeibeamte, die sich mit sozialarbeiterischer bzw. präventiver Arbeit beschäftigten, als ‚*Softies*‘ angesehen und innerhalb der Polizei eher abgelehnt wurden. Bei jeglichen Differenzierungsversuchen, wie sie sich insbesondere in der oben dargestellten und so genannten ‚*Hilfe-Kontrolle-Diskussion*‘ der 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts wiederfindet, gilt es zu berücksichtigen, dass Sozialarbeit und Polizei vielfältige Schnittstellen aufweisen – nicht nur bezüglich einer gemeinsamen Klientel, sondern insbesondere auch hinsichtlich der Alltagspraxis. So weist Stüwe (1998) darauf hin, dass die Polizei in vielfältigen, sozialorientierten Einsätzen Krisenintervention und damit eine wesentliche Funktion der Sozialarbeit übernehme. Diesbezüglich wurden Experten aus Polizei und Sozialarbeit befragt, Fallauswertungen vorgenommen und Polizeieinsätze begleitet. Stüwe (1998) kommt zu dem Ergebnis, dass zwar die Kooperation mit der Sozialarbeit von Polizisten befürwortet wird, in Bezug auf die praktische Umsetzung die Beteiligten aber noch immer eher skeptisch sind. Im Interesse der Kooperation und insbesondere im Interesse der Betroffenen wäre es daher wünschenswert, Möglichkeiten und Grenzen konstruktiver, präventiver Kooperation zu entwickeln.

Ein Beispiel für gelingende Zusammenarbeit ist die veränderte Rolle der Polizei in der Intervention gegen häusliche Gewalt (vgl. Feltes und Ziegleder 2009). Hier bemühte sich die Polizei seit langer Zeit um nachhaltige Lösungen. Die Erfahrungen zeigten, dass die dort vorgesehene Kooperation nur dann funktioniert, wenn staatliche und nicht-staatliche Organisationen als ein Netzwerk arbeiten und dabei eine gemeinsame Philosophie entwickeln, in welcher die Sicherheit des Opfers im Zentrum steht. Im Allgemeinen wurde die Möglichkeit zur Kooperation von den von Ziegleder interviewten Polizeibeamten als wichtig bewertet. Das Jugendamt war mit 27% das meistkontaktierte Amt, gefolgt von Frauenhäusern und dem Sozialamt mit 21% bzw. 20%. Insofern ist dieser Bereich ein positives Beispiel für ein verändertes Verhältnis und ein verbessertes Verständnis zwischen Polizei und Sozialarbeit.

Aber nicht nur im Bereich der Gewalt im sozialen Nahraum wurde erkannt, dass eine Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei erfolgsversprechender ist als ideologisch bedingte Alleingänge: Um neue Wege zur Problembearbeitung zu finden, sind Projekte kommunaler Kriminalprävention entwickelt worden. Die Zielrichtung wandelte sich von Kriminalitätsbekämpfung hin zu einem eher ganzheitlichen Ansatz der nachbarschafts- oder gemeindebezogenen Problemlösung, was teilweise als Ausweitung des Netzes der sozialen Kontrolle kritisiert wurde. Dabei setzt sich die Einsicht, dass Sicherheit zur immateriellen Infrastruktur vor allem auch unterer sozialer Schichten gehört, nur langsam durch. Aus kontrolltheoretischer Perspektive wird dabei durchaus zu Recht kritisiert, dass oftmals Verantwortlichkeiten verschleiert werden. Grundbedingung für die Durchführung von erfolgreichen Projekten muss daher die Bereitschaft der Kommune sein, tatsächlich demokratisch und integrativ (und nicht ausgrenzend) tätig zu werden, wobei hier Raum für Kooperationen zwischen Sozialarbeit und Polizei ist, sofern die kommunale Kriminalprävention als neue Philosophie und nicht als neue Polizeitaktik verstanden wird (vgl. Feltes 2012). Im Ergebnis könnte die Zusammenarbeit in den vielen Bereichen, in denen sich Polizei und Sozialarbeit tagtäglich begegnen, produktiver und vertrauensvoller verlaufen als bisher.

Vor dem Hintergrund der Geschichte der gestörten Beziehung zwischen Sozialarbeit und Polizei lässt sich festhalten, dass die Berührungen, die sich zwischen beiden ergeben, nicht so sehr aus reflektierten und abgestimmten Strategien zur Annäherung der beiden Berufsgruppen stammen, sondern vielmehr auf alltägliche Abläufe und Probleme bezogen sind. So gibt es immer mehr Ziel- und Problemgruppen, denen sich Polizei und Sozialarbeit gleichermaßen zuwenden. Hinzu kommen einzelfallbezogene Interventionen, in denen sich beide Berufsgruppen direkt oder indirekt, unmittelbar oder mittelbar begegnen. Zwar mögen sich Sozialarbeit und Polizei in ihren Arbeitsaufträgen und ihrer Rechtsposition unterscheiden. Es ist aber bei weitem nicht so, dass die eine Seite nur hilft und die andere nur kontrolliert. Sozialarbeit als Kontrolle wird seit vielen Jahren diskutiert und thematisiert (vgl. Feltes und Sievering 1990; Feltes 1999). So hat die

Sozialarbeit zunehmend auch Tätigkeitsbereiche übernommen, die mit Kontroll- und Berichtspflichten verbunden sind – ohne dass dies etwas an dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit geändert hat (vgl. Stelly und Thomas 2009). Die Polizei wiederum ist eine ‚*unspezifische Hilfeinstitution*‘, die nicht nur hilflosen oder verletzten Personen hilft, sondern sie ist die erste und oftmals die einzige Institution, die bei der Bewältigung von Alltagsproblemen hilft (vgl. Feltes 1995).

Eine professionelle Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit bedarf also neben der klaren Hervorhebung der Unterschiede in jedem Fall einer gemeinsam entwickelten Konzeption. Es gibt Schnittstellen, aber es muss auch das Trennende betont werden. So gibt es deutliche Unterschiede bei dem gesetzlichen Auftrag, bei den Arbeitsprinzipien, Arbeitsweisen und Arbeitsmethoden sowie bei der Art und Weise, wie Zugänge zu den Klienten gesucht und gefunden werden. Es gibt aber eben auch Gemeinsamkeiten. Die Probleme, die sich den beiden Berufsgruppen dort präsentieren, haben verschiedene Gesichter, aber die gleichen Hintergründe und Ursachen.

Auf einen letzten (aber vielleicht gerade entscheidenden) Punkt sei noch hingewiesen. Bei aller Diskussion um die unterschiedlichen persönlichen Ausgangslagen und Zielsetzungen der beiden Berufsgruppen ist deren Fundament ein gemeinsames: Von den beiden vor mehreren Jahren in Hannover untersuchten Gruppen (Polizeibeamte und Sozialarbeiter) hatten jeweils mehr als 90% ihren Beruf gewählt, „um anderen Menschen zu helfen“ (vgl. Feltes 1999, S. 289). Es gibt offensichtlich wesentlich weniger Unterschiede im Selbstbild zwischen diesen beiden Berufsgruppen als allgemein unterstellt wurde und auch heute noch teilweise unterstellt wird.

3 ‚Die guten alten Zeiten‘ oder: Zur drohenden Regression einer Profession

Einerseits hat sich die Beziehung zwischen Sozialarbeit und Polizei in den letzten Jahren also wesentlich entspannt. Eine echte Konfrontationslinie, wie sie noch in den 1970/80er Jahren bestand, besteht heute nicht mehr. Nichts desto trotz bricht auch heute noch (unangebrachtes) Lagerdenken immer wieder zu Tage und erhält so eigentlich als überwunden erhoffte Vorurteile. So sorgte vor einiger Zeit die Besprechung einer Bielefelder Masterarbeit² durch Pädagogen der Universität Duisburg-Essen³ für Diskussionsstoff. Dabei war es weniger die Tatsache, dass die besprochene Arbeit über eine mindere Qualität verfügte; vielmehr wollten sich die beiden Kollegen mit der grundlegenden Frage beschäftigen, ob Polizei und Soziale Arbeit zusammenpassen und ob man nicht besser beides strikt voneinander trennen sollte. So war von der „schleichende[n] Verpolizeilichung der Pädagogischen Schule“ die Rede (Hartwich und Meder 2008, S. 11). Soziale Arbeit wurde als Gegenstück zu Polizeiarbeit dargestellt. Sie müsse sich entsprechend auch im Bereich der Illegalität aufhalten:

"Da das pädagogisch Gebotene eine Teilmenge des sittlich Gebotenen ist, muss damit gerechnet werden, dass es pädagogisch Gebotenes gibt, was illegal ist, z.B. das Unterrichten von zur Abschiebung bestimmten Kindern. So ist es auch jedem Pädagogen geboten, kein ihm anvertrautes Kind der Polizei z.B.

² Kwamo-Kamdem, G. (2008). Die Bedeutung pädagogischen Wissens in der Polizei NRW. Zum Umgang mit Konfliktsituationen mit dem polizeilichen Gegenüber. Saarbrücken: VDM-Verlag. Der Autor ist Polizist in NRW und hat im September 2011 1,5 Mio Euro bei ‚*Schlag den Raab*‘ gewonnen.

³ Hartwich, D. D. & Meder, N. (2008). Bielefelder Blöße. Besprechung des Buches von Gil Kwamo-Kamdem: ‚*Die Bedeutung pädagogischen Wissens in der Polizei NRW*‘. https://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DocumentServlet/Document-21087/BB6d_DDhb_formatiert.pdf. Zugegriffen: 14. April 2016. Siehe dazu das Kommentar: Feltes, Th. (2008). Vorwärts, Genossen, wir müssen zurück: Wie sich die Duisburg-Essener Pädagogik zurückentwickelt und sich nach den guten, alten Zeiten sehnt, wo man noch in Lagern denken und Gutes ‚*gut*‘ und Böses ‚*böse*‘ nennen durfte. Eine Polemik. http://www.polizei-newsletter.de/books/DuisburgerBloesse_final.pdf. Zugegriffen: 14. April 2016.

zum Zwecke der Abschiebung auszuliefern, da wir ja wissen, dass Menschen mit ihren Kindern in Verfolgung, Folter, Diskriminierung, Elend und Tod abgeschoben werden. Eben solche Vorgänge werden von Polizisten bewerkstelligt.“ (Hartwich und Meder 2008, S. 13)

Damit stellen sich die Autoren einerseits über Recht und Gesetz und leiten das ‚pädagogisch Gebotene‘ aus dem ‚sittlich Gebotenen‘ ab, obwohl sie als Sozialwissenschaftler wissen, dass sich Sitte und Moral nicht nur ändern, sondern dass unter Berufung darauf in Vergangenheit und Gegenwart so manches getan wurde und wird, das gegen nationales und internationales Recht verstößt (wozu auch Menschenrechte gehören). Es mag keinem Pädagogen ‚geboten‘ sein, ein Kind zum Zwecke der Abschiebung an die Polizei auszuliefern; doch daraus zu schließen, das Handeln der Polizeibeamten, die eine gerichtlich angeordnete Abschiebung durchsetzen, sei per se ‚illegitim‘, ist weder in sich schlüssig noch zulässig. Polizisten müssen gerichtliche Entscheidungen durchsetzen, dies ist ein wesentliches Prinzip unseres Rechtsstaates (der ohne Polizei übrigens ein zahloser Tiger wäre).

Das Grundproblem der Auseinandersetzung zwischen Pädagogik und Sozialer Arbeit auf der einen und Polizei auf der anderen Seite wird in folgendem Zitat deutlich:

"Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass der Schutz des Einzelnen vor den Übergriffen staatlicher Gewalt Aufgabe pädagogischen und insbesondere sozialpädagogischen Handelns ist. Das macht die Professionalität solchen Handelns aus. Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass die Pädagogik pervertiert, wenn sie sich im Konflikt zwischen menschlichen und systemrationalen Prioritäten auf die Seite des Systems schlägt.“ (Hartwich und Meder 2008, S. 13)

Soziale Arbeit, die mit der Polizei kooperiert, ist demnach Perversion. Grundlegende ideologische Grenzen sollen so restauriert werden. Man ist also entweder dafür oder dagegen, man ist auf der Seite der ‚Guten‘ (Pädagogen und Sozialarbeiter) oder der ‚Bösen‘ (Polizeibeamte). Mit dieser Schwarz-Weiß-Zeichnung werden Fronten aufgebaut, die in der Praxis längst nicht mehr existieren und bei der Bewältigung von Alltagsproblemen auch nicht hilfreich sind. Eine ständige Konfrontation ‚gegen‘ das System dient, und dies hat gerade auch die kritische Pädagogik gezeigt, nicht den Betreuten oder Vertretenen, denen die Pädagogik helfen soll, ihre Interessen angemessen durchzusetzen, wozu auch Kompromisse nötig sind. Eine solche Durchsetzung kann in einem demokratischen System nur in permanenten Aushandlungsprozessen geschehen, nicht durch strukturelle Konfrontation, permanenten Konflikt oder gar individuellen Krieg.

Sicherlich haben Ausbildung und berufliche Sozialisation Auswirkungen auf Persönlichkeit, politische Einstellungen und Präferenzen (vgl. Streng 1979, 2006). Zudem ist die Ausbildung von Sozialpädagogen und Polizeibeamten durchaus unterschiedlich angelegt. Daraus ergibt sich aber nicht, dass diese Berufsgruppen in der Praxis nicht zusammenarbeiten können oder dürfen. Die von der Polizei in der Regel angestoßene oder veranlasste Strafverfolgung führt in vielen Fällen zu Exklusion und Stigmatisierung. Durch ein angemessenes Zusammenwirken zwischen Sozialpädagogik und Polizei kann dies minimiert werden, wobei der Einwand, dass sich die Sozialpädagogik durch diese Minimierung oder Kaschierung vereinnahmen lässt und der Sozialarbeiter sich zum Helfershelfer der Repressionsmaschine macht, durchaus ernst genommen werden muss. Es steht jedoch Vertretern einer Wissenschaft wie der (Sozial-)Pädagogik, die tagtäglich massenweise Exklusionen im schulischen Bereich, in der Heimerziehung, der Sonderpädagogik, im Strafvollzug und anderswo mit zu verantworten hat, nicht zu, Steine auf andere zu werfen.

Differenzen zu respektieren und sich dessen ständig bewusst zu sein, ist eine Sache. Kommunikations- und Kooperationsverbote aufzubauen oder Sperrgebiete zu errichten, ist aber nicht sinnvoll. Personale, institutionelle und funktionale Differenzen zwischen den Berufsgruppen und ihren Vertretern müssen respektiert werden. Dabei ist pädagogisches und polizeiliches Handeln prinzipiell und funktional zwar

nicht per se kompatibel, aber auch nicht per se inkompatibel. Eine unreflektierte Vermengung von polizeilichen und sozialpädagogischen Handeln wird in der Praxis kaum praktiziert werden. Entsprechend geht die ideologische Kritik von Hartwich und Meder (2008) an der Sache vorbei, wenn sie schreiben, dass „das Pädagogische dem Polizeilichen zur Vermummung“ helfe (Hartwich und Meder 2008, S. 15). Besteht tatsächlich die Gefahr, dass durch einen gegenseitigen (oder gar gemeinsamen) Diskurs zwischen Sozialpädagogik und Polizeiwissenschaft die Sozialpädagogik in den polizeilichen Repressions- und Präventionsapparat integriert wird? Oder ist es nicht vielmehr so, dass durch angemessene und an den jeweiligen Bedürfnissen der Vertreter der Berufsgruppen orientierte Kommunikation und Kooperation ein Nachdenken erleichtert und damit mehr Reflektion im eigenen Handeln stattfindet? Dass es eine „alte Dienstbarkeit der Pädagogen“ gibt (Radke 1986), muss ebenso wenig betont werden wie die Tatsache, dass Erziehung immer wieder mit Hilfe von (Sozial-)Pädagogen für wenig moralische Zwecke dienstbar gemacht wurde, wie beispielsweise bekannt gewordene Fälle von sexuellem Missbrauch und körperlicher Gewalt in Schulen und Heimen zeigen.

4 Zur gesellschaftlichen Relevanz der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei

Um die gesellschaftliche Relevanz der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei aufzuzeigen, empfiehlt es sich einen genaueren Blick auf deren gemeinsamen Adressatenkreis zu werfen. Das Phänomen ‚Jugend‘ hatte immer schon symbolischen Wert für eine Gesellschaft. Jugend wird oftmals als Seismograph für die aktuelle Lage der Gesellschaft betrachtet wie auch als Blick in die Zukunft. Jugend verkörpert so die Hoffnung auf eine positive Entwicklung ebenso wie die Angst vor einem negativen Verlauf. Jugend ist gleichsam Potential und Krise. Den höheren affektiven Wert – und das machen sich insbesondere die berichterstattenden Medien zu Nutze – hat dabei die (unbegründete) Angst vor einem kulturellen und gesellschaftlichen Verfall durch die nachfolgende Generation mit ihren Eigenarten. Dementsprechend wird das öffentliche und gesellschaftliche Bild der Jugend von „exotischen, expressiven, zu gewalttätigen und kriminalisierbaren Handlungen neigenden Jugendszenen“ bestimmt (Thole 2000, S. 209; vgl. auch Baacke 1999). Hafenegger (1995) schreibt dazu:

„In der öffentlichen Diskussion wird Jugend wiederholt als gefährdende, gefährliche, gestörte oder störende Altersgruppe apostrophiert. [...] sie wird als Phase und Kraft ‚potentieller Devianz‘ [...] vorgestellt. Mit dieser Legendenbildung und negativen Mystifizierung wird Jugend – eingebunden in die Denkfigur einer negativen Anthropologie und von Zukunftspessimismus – zur Projektionsfigur (Bühne, Leinwand) für Verdorbenheit, von aufgebauten Gefährdungs- und Bedrohungsszenarien für Staat, Gesellschaft und Kultur.“ (Hafenegger 1995, S.84)

Das medial produzierte und medial vermittelte Bild von Jugend beruht dabei zu einem erheblichen Teil auf einer Betonung von als defizitär, störend oder deviant empfundenen Verhaltensweisen. Den Jugendlichen wird hinsichtlich ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten wenig Vertrauen geschenkt. Stattdessen wird die Frage nach der Angemessenheit der gesellschaftlichen Sozialisations- und Kontrollinstanzen gestellt, die angesichts dieser als Bedrohung wahrgenommenen Jugend zu versagen scheinen (vgl. Lüders und Mack 2001). So enden entsprechende mediale Thematisierungen der ‚gefährlichen Jugend‘ oftmals mit der populistischen Forderung nach einem rigideren Umgang mit jugendlichen Straftätern und Abweichlern, meist in Form von Strafverschärfungen, welche nicht selten von der Politik aufgegriffen bzw. selbst formuliert wird.

Das medial vermittelte Bild von der ‚*gefährlichen Jugend*‘ bleibt nicht ohne Konsequenzen für die verschiedenen Institutionen, die sich mit dem sozialen Problem Jugendkriminalität befassen (müssen).⁴ So kommt die Justiz nicht umhin ‚*die gefährliche Jugend*‘ als Aufgaben- und Handlungsbereich zu betrachten und darauf zu reagieren. Auch die Jugendhilfe – welche weniger formelle Straffälligkeit, denn „die (unter Umständen hierin aufscheinende) reale Lebens- und Verhaltensproblematik und Bedürfnislage junger Menschen“ (Landtag NRW 2010, S. 84) und damit eher das Bild ‚*der gefährdeten Jugend*‘ im Blick hat – muss sich dem identifizierten (konstruierten?) sozialen Problem stellen. Als gemeinsame Basis der Kooperation von Jugendhilfe und Polizei erscheint hier der Topos der ‚*gefährlichen, weil gefährdeten Jugend*‘, bei dem „auf eine merkwürdige Weise das Ungerechtigkeitsthema mit dem der Gefährlichkeit verwirrt [wird]“ (Cemer-Schäfer 2003, S. 177). Der Nutzen einer solchen gesellschaftlichen Problematisierung ist offensichtlich: Es geht um den Erhalt von Aufmerksamkeit und um die Durchsetzungsfähigkeit von Interessen – um mehr Personal, mehr finanzielle Mittel oder mehr Prestige. Durch die öffentliche Thematisierung und Problematisierung und der damit einhergehenden (kultur-)pessimistischen Haltung wird entsprechender Handlungsbedarf bescheinigt, der nicht zuletzt die Legitimation der eigenen Profession liefert.⁵ Gerade hinsichtlich der Kooperation von Sozialarbeit und Polizei ergeben sich jedoch schwerwiegende Probleme, welche nicht zuletzt aus einem missverstandenen Rollenverhältnis resultieren, das in der (medialen) Öffentlichkeit vorherrscht: Wenn beispielsweise die Herabsenkung der Strafmündigkeit oder die Schaffung von geschlossenen Unterbringungsmöglichkeiten auffälliger Kinder gefordert wird, bleibt von dem Anspruch der Sozialarbeit, Hilfe (statt lediglich Kontrolle) zu bieten, wenig übrig. Auch sind beispielsweise die eher reflexhaften Äußerungen von polizeilichen Gewerkschaftsvertretern wenig hilfreich, wenn sie auf pure Repression und Überwachung setzen. Eine gelingende Zusammenarbeit von Sozialarbeit und Polizei, welche an den Ursachen ansetzt und eine adäquate Bearbeitung von sozialen Problemen ermöglicht, erscheint vor diesem Hintergrund mehr als fraglich. Sowohl Jugendhilfe als auch Polizei tun also gut daran, die medial-öffentliche Thematisierung bzw. Problematisierung von Jugendkriminalität mitsamt ihren Dramatisierungen und Skandalisierungen nicht als den ursprünglichen Anlass zur Kooperation zu nehmen, sondern sich auf deren gemeinsame Klientel zu konzentrieren.

Von Expertenseite – sofern nicht selbstzweckhaft eingebunden in den „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“ (Scheerer 1978, S. 223 ff.; vgl. auch Streng 2009) – wird folgerichtig eine solche Darstellung und darauf basierende Forderungen, wie sie im medial-öffentlichen Diskurs bestehen, vehement zurückgewiesen. Zentrale Befunde, welche das medial kommunizierte Bild differenzieren und korrigieren sind folgende (vgl. hierzu bspw. Dölling 2007; Dollinger und Schmidt-Semisch 2011; Feltes und Putzke 2004; Heinz 2003, 2006; Walter 2005):

- Jugendkriminalität ist ubiquitär, d. h. sie betrifft fast alle Jugendliche.
- Jugendkriminalität ist episodenhaft, d. h. es handelt sich meist um ein vorübergehendes und sich selbst erledigendes Phänomen im Lebenslauf.
- Jugendkriminalität ist im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität eher spontan, gruppenbezogen und richtet weniger wirtschaftlichen Schaden an.
- Jugendliche sind gleichermaßen Täter wie Opfer von Jugendkriminalität.

⁴ Cremer Schäfer (2003) schreibt dazu: „Sogar in guten Zeiten liegt der Demokratie ein ‚struktureller Populismus‘ zugrunde: Politische Interventionen kommen fast nur noch zustande, wenn ein ‚Skandal‘ in Form einer Bildungskatastrophe oder aber einer Gefahr für den Bürger und die Ordnung ausgerufen wird.“ (Cremer-Schäfer 2003, S. 177)

⁵ Aus der Perspektive der Sozialarbeit nennt Rutschky (1987) dies den „Pessimismus als pädagogische Triebkraft“.

- Jugendkriminalität kann nicht erfolgreich mit freiheitsentziehenden Maßnahmen bekämpft werden, da diese mit hohen Rückfallquoten in Zusammenhang stehen.

Die überwiegende Mehrzahl der bei der Polizei auffällig werdenden Kinder und Jugendlichen wird einmal oder höchstens zweimal auffällig. Nur ein geringer Prozentsatz (zwischen 5% und 10%) kann als ‚Mehrfachtäter‘ bezeichnet werden. Diese notwendige Unterscheidung – welche Ausgangspunkt für jegliche Interventionsstrategien sein sollte – wird im medial-öffentlichen Diskurs und insbesondere bei den aus wissenschaftlicher Sicht absurden Forderungen nach pauschaler Strafverschärfung (mit Absicht?) vergessen.⁶

Statt auf Strafverschärfungen sollte man auf Projekte setzen, welche präventiven Charakter haben und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Akteure beinhalten. Die wesentliche Frage ist dabei allerdings, ob mit den in Mode gekommenen ‚Modellprojekten‘ eine auf Dauer angelegte, d. h. institutionalisierte Zusammenarbeit der Akteure zu realisieren ist. Modellprojekte, welche auf intensive Kooperation setzen, bergen die Gefahr „als ‚singuläre Blüte‘“ wieder zu verschwinden (Feuerhelm 2001, S. 20). Treffend formuliert es auch Elz (2010), welche hinsichtlich einer interdisziplinären Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) resümiert, dass „die Best-Practice-Modelle selbst in Fachkreisen oft unbekannt sind. Das hat zur Folge, dass bei Versuchen, solche Kooperationen ins Leben zu rufen, das Rad vielfach neu erfunden wird: Fehler, die andere schon gemacht haben, gefährden die Existenz von Arbeitsbündnissen; Konflikte die andere schon beigelegt haben, lassen Beteiligte abspringen“ (Elz 2010, S. 5). Was dann oftmals bleibt, sind einzelne Projekte, die häufig auch aus Zufall oder deshalb funktionieren, weil neue Besen bekanntlich immer erst einmal gut kehren, mittel- bis langfristig jedoch als bloße Reaktion einer aktuellen medial-öffentlichen Problematisierung ohne nachhaltige Praxisrelevanz bleiben. Ein solches Pilotprojekt könnte das im August 2011 vom Innenministerium NRW mit dem Namen ‚Kurve kriegen‘ gestartete Projekt sein.⁷ Damit will die NRW-Polizei „nachhaltig“ gegen Jugendkriminalität vorgehen. Man will verhindern, dass gefährdete Kinder und Jugendliche zu Intensivstraftätern werden: Sie sollen möglichst früh Hilfe und Unterstützung bekommen. Dazu sollen Polizei und Kommunen eng zusammenarbeiten. Zielgruppe des Projektes sind junge Intensivtäter. Den Modellbehörden des Projektes soll ermöglicht werden, „gezielt und umsichtig zu helfen, damit Kinder und Jugendliche noch die ‚Kurve kriegen‘“. Pädagogische Fachkräfte werden in die „Teams der Polizei“ eingebunden, die sich um strafunmündige Kinder zu kümmern, die durch eine Gewalttat oder drei schwere Eigentumsdelikte auffallen. Auf jede Straftat folge unverzüglich eine pädagogische Maßnahme. Dafür gibt es in Absprache mit den Jugendämtern „maßgeschneiderte Angebote“, die vom sozialen Training bis hin zur intensiv pädagogischen Betreuung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe reichen. Die Teams aus Polizei und pädagogischen Fachkräften stimmen sich, so die Projektidee, eng mit den Jugendämtern ab um die Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen in das Konzept mit einbeziehen. Die intensive Betreuung dauert mindestens zwei Jahre. Dabei sollen bestehende Angebote des Jugendamtes ergänzt oder neue Maßnahmen eingeleitet werden. Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie therapeutische Hilfen sollen „wie bisher über das zuständige Jugendamt“ erfolgen – und damit im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Kommunen liegen. Somit

⁶ Wobei auch bei dieser Unterscheidung weitere kriminologische Erkenntnisse über Jugendkriminalität zu berücksichtigen sind. Heinz (2003) schreibt dazu:

„‚Mehrfache Auffälligkeit‘ ist im Übrigen nicht gleichbedeutend mit ‚Verübung schwerer Straftaten‘. Die Deliktsstruktur der Mehrfachtäter weist ähnliche Züge auf wie die der nur einmal oder gelegentlich auffallenden jungen Menschen. [...] Aber auch für diese Tätergruppe gilt, dass ein Grossteil nur während einer begrenzten Altersphase mit strafjustiziell registriertem Verhalten in Erscheinung tritt [...]“ (Heinz 2003, S. 78-79).

⁷ Zitate aus der Pressemeldung des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 16. August 2011, verfügbar unter <http://www.mik.nrw.de/presse-mediathek/aktuelle-meldungen/archiv/archiv-meldungen-im-detail/news/kinder-und-jugendliche-sollen-die-kurve-kriegen-innenminister-jaeger-nrw-initiative-hilft-frue.html> (Zugegriffen: 14.04.2016).

bleibt abzuwarten, wie die Kommunen, die seit geraumer Zeit an die Grenze ihrer finanziellen Belastbarkeit und auch darüber hinaus geraten sind, darauf reagieren werden. Ob mit dem Projekt ‚*Kurve kriegen*‘ tatsächlich flächendeckend früher und damit effektiver angesetzt werden kann, mag man bezweifeln. Zudem muss man kritisch hinterfragen, wieso dieses (angebliche) Präventionskonzept erst dann greifen soll, wenn bereits Straftaten begangen wurden. Wirkliche Prävention sähe anders aus und würde bei den bekannten Risikofaktoren für Jugendkriminalität ansetzen. So bleibt nach wie vor die Grundfrage unbeantwortet, ob und ggf. wie sich die Polizei in NRW an primärpräventiven Maßnahmen (wie z. B. Gewaltpräventionsprojekte ähnlich dem Projekt ‚*Ohne Gewalt stark*‘ der Bochumer Polizei – vgl. Feltes und Goldberg 2009) beteiligt.

Basis des Selbstverständnisses von Sozialarbeit und insbesondere des Verständnisses von Kooperation mit anderen Institutionen wie die Polizei sollte die Erkenntnis sein, dass Jugendhilfe ähnlich wie andere Bereiche sozialpädagogischer Arbeit (z. B. in der Bewährungs- oder Straffälligenhilfe) im Kontext mit und zu anderen Sozialisationsbereichen und Politikfeldern zu sehen ist. Versteht man den Umgang mit sozialen Problemen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, so ist auf institutioneller wie individueller Ebene die Kooperation verschiedenster Akteure anzustreben, die mit dem jeweils gleichen Problemfeld befasst sind. Eine optimale Betreuung von Obdachlosen, Drogenabhängigen oder eben auffällig gewordenen Jugendlichen ist ohne eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den mit diesen Problemen befassten Institutionen schwerlich realisierbar. Eine professionelle Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit bedarf hierbei vor allem einer auf die lokalen Bedürfnisse abgestellten Konzeption, welche die unterschiedlichen Zwänge und Bedürfnisse beachtet, gleichzeitig aber die Probleme und Schwierigkeiten von jungen Menschen in den Mittelpunkt stellt. Das Augenmerk einer kritischen Position gegenüber der Kooperation von Sozialarbeit und Justiz im Allgemeinen und der Jugendhilfe und Polizei im Speziellen sollte weniger auf dem ‚*Ob*‘, d. h. auf einer grundsätzlichen und ideologisch schwer nachvollziehbaren Skepsis diesbezüglich liegen (welche vor allem die aktuellen Anforderungen unserer Gesellschaft verkennt), sondern vielmehr auf dem ‚*Wie*‘. Dabei muss die medial-öffentliche Thematisierung bzw. Problematisierung kritisch im Blick behalten werden, denn zu groß ist die Gefahr, dass Modellprojekte bloßer Augenwischerei dienen. In Bezug auf die Zuständigkeiten und Rollen der unterschiedlichen Akteure, gilt es, das Trennende zu betonen ohne dabei das Gemeinsame zu ignorieren. Nur unter diesen Voraussetzungen lassen sich die sozialen Probleme unserer Gesellschaft adäquat bearbeiten.

5 Fazit

Sozialarbeit und Justiz im Allgemeinen, Jugendhilfe und Polizei im Speziellen haben miteinander zu tun. Diese Feststellung ist gleichermaßen banal wie sie notwendiger Ausgangspunkt für die Diskussion der jeweiligen Verantwortlichkeiten ist. Sozialarbeit und Justiz haben vielfältige Aufgabenüberschneidungen, gleichzeitig aber wenig tatsächliche Berührungspunkte, wenn diese nicht strukturell geschaffen werden. Beide teilen sich Hilfe und Kontrolle, sind eingebunden in institutionelle Zwänge, in Abhängigkeiten, bürokratische Notwendigkeiten und als notwendig empfundene Abläufe.

Einerseits hat sich die Beziehung zwischen Sozialarbeit und Polizei in den letzten Jahren entspannt. Eine echte Konfrontationslinie, wie sie im Rahmen der ‚*Hilfe-Kontrolle-Diskussion*‘ in den 1970/80er Jahren bestand, besteht heute nicht mehr. Neue Ansätze von Polizeiarbeit (wie die ‚*kommunale Kriminalprävention*‘) bieten Raum für Kooperationen zwischen Sozialer Arbeit und Polizei. Die Zusammenarbeit kann in den vielen Bereichen, in denen sich die beiden Berufsgruppen begegnen, produktiv und vertrauensvoll verlaufen, ohne dass die jeweiligen Kernaufgaben vermischt und die notwendigen unterschiedlichen Ansatzpunkt negiert werden. Stichworte wie Gewalt in der Familie, Kindesmissbrauch, Kinder- und Jugendkriminalität (einschließlich Mehrfach- und Intensivtäter), Opferbetreuung, Drogen- und Suchtprävention, Be-

währungs- und Straffälligenhilfe oder Menschenhandel deuten nicht mehr nur auf gemeinsame Problemstellungen hin, sondern begründen oftmals konkrete Kooperationsansätze, da die Polizei hier zumindest ebenso tangiert ist wie die Soziale Arbeit. Die Einsicht, dass soziale Probleme durch repressive Maßnahmen nicht gelöst werden können, ist inzwischen in der Polizei ebenso verbreitet wie in der Sozialen Arbeit die Erkenntnis, dass es ohne eine (auch) repressive Funktionen wahrnehmende Polizei keine funktionierende Gesellschaft geben kann.

Andererseits bestehen nach wie vor zum Teil nicht unerhebliche Berührungängste und Vorurteile. Dabei hat sich an den Aufgaben und Belastungen beider Gruppen eigentlich wenig geändert. Die Belastungen sind für beide Gruppen größer und die Frustrationen häufiger geworden. Die Grundlinien aber sind gleich geblieben: Polizei hat zu kontrollieren, Sozialarbeit zu helfen. Dabei passen Pädagogik und Justiz, Hilfe und Strafe durchaus zusammen: Die Pädagogik verbindet verschiedene Möglichkeiten der Verhaltenssteuerung, Zwang mit Freiwilligkeit, soziale mit repressiven und demokratische mit autoritären Mitteln. Die Polizei wiederum kontrolliert nicht nur, sie ist auch präventiv tätig. Längst hat man erkannt, dass vorsorgen besser ist als heilen, dass Prävention sinnvoller sein kann als Repression. Auf der anderen Seite weiß man, dass Sozialarbeit kontrolliert, und zwar in größerem Maße, als dies viele wahrhaben wollen. Sozialarbeiter als ‚*sanfte Kontrolleure*‘ war ein Thema in den 1960er Jahren (vgl. Peters und Cremer-Schäfer 1975). Kontrolle findet dabei nicht nur in der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe statt, wo dies offensichtlich ist, sondern in fast allen Bereichen der Sozialarbeit.

Das Verhältnis zwischen Sozialarbeit und Justiz ist nach wie vor gespannt und muss es auch sein. Die wesentliche Chance dieses Spannungsverhältnisses liegt darin, eine kritische Sichtweise aufrecht zu erhalten, die sich weniger an ‚*Lagerdenken*‘ orientiert und lediglich die Unterschiede fokussiert, sondern vielmehr die Bedingungen einer interdisziplinären und institutionalisierten Kooperation ‚*auf Augenhöhe*‘ in den Blick nimmt und sich an der gemeinsamen Klientel orientiert.

Symbolische Politik und die Abhängigkeit von der medial vermittelten öffentlichen Meinung (vgl. Feltes und Fischer 2012) führt zunehmend dazu, dass die Grenzen zwischen staatlichen Interventionen, der Beschneidung individueller Freiheitsrechte und dem Alltagsleben fließend werden. Inzwischen gehören die reflexhaften Rufe nach „Mehr vom Selben“ (Watzlawick) zum Alltag: Mehr und härtere Strafen, Ausgrenzen und Wegschließen sind die nicht neuen, aber zunehmend in der Gesellschaft akzeptierten Strategien. Die limitierenden, begrenzenden Funktionen des Strafrechts werden dabei aufgeweicht (bis hin zur Diskussion, ob nicht vielleicht doch ‚*ein bisschen Folter*‘ sinnvoll oder notwendig sein kann). Rechtsstaatliche Garantien geraten in Vergessenheit oder werden hintan gestellt. Vielleicht sind sich auch deshalb Polizisten und Sozialarbeiter näher als sie es glauben, und vielleicht sollten sie sich gemeinsam darauf besinnen, was ihr Auftrag ist: Die Opfer (in) der Gesellschaft zu schützen und zu unterstützen, und gerade Jugendliche sind häufig sowohl Täter, als auch Opfer. Die Feststellung, dass Prävention und Täterarbeit praktizierter Opferschutz sind, trifft hier also noch mehr zu als in anderen Bereichen.

Literatur

- Baacke, D. (1999). *Jugend und Jugendkulturen. Darstellung und Deutung*. Weinheim: Juventa.
- Becker, W. (1974). Polizei und Jugendhilfe. *Die Polizei. Bd 9*, 1974, 273ff.
- Bock, K. (2012). Die Kinder- und Jugendhilfe. In: W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch* (S. 439-459). Wiesbaden: VS Verlag.
- Cremer-Schäfer, H. (2003). Ein „Klischee“ von Jugendlichen produzieren immer die anderen. Überlegungen anlässlich eines (vorläufigen) Endes von öffentlichen Debatten über die Jugend als „sozialer Sprengsatz“. In: DVJJ (Hrsg.), *Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg* (S. 175-184). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dölling, D. (2007). Kinder- und Jugenddelinquenz. In: H. J. Schneider (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie. Bd 1, Grundlagen der Kriminologie* (S. 469-507). Berlin: De Gruyter.
- Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (2011). Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis „Jugendkriminalität“ In: B. Dollinger & S.-S. Henning (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität* (S. 11-21). Wiesbaden: VS Verlag.
- Elz, J. (2010). Vorwort. In: E. Dawid, J. Elz & B. Haller (Hrsg.), *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren* (S. 5-6). Wiesbaden: Eigenverlag.
- Feltes, Th. (1995). Notrufe und Funkstreifeneinsätze als Messinstrument polizeilichen Handelns. *Die Polizei* 6, 86, 157-174.
- Feltes, Th. (1999). Hilfe und/oder/durch Kontrolle? Polizei und Sozialarbeit vor dem Hintergrund postmoderner struktureller und neoliberaler individueller Lebenswelten. *Bewährungshilfe* 3, 46, 287-297.
- Feltes, Th. (2008). Vorwärts, Genossen, wir müssen zurück: Wie sich die Duisburg-Essener Pädagogik zurückentwickelt und sich nach den guten, alten Zeiten sehnt, wo man noch in Lagern denken und Gutes „gut“ und Böses „böse“ nennen durfte. Eine Polemik. http://www.polizei-newsletter.de/books/DuisburgerBloesse_final.pdf. Zugegriffen: 14. April 2016.
- Feltes, Th. (2012). Die Rolle der Polizei in der Kriminalprävention. *Zeitschrift für Jugendrecht und Jugendhilfe (ZJJ)*, 1/2012, 35-39.
- Feltes, Th. & Fischer, Th. A. (2012). Zwischen regionaler und medial-öffentlicher Verunsicherung: Wer oder was macht uns Angst? In: L. Gerhold & J. Schiller (Hrsg.), *Perspektiven der (Un-)Sicherheitsforschung* (S. 113-131). Frankfurt: Peter Lang Verlag.
- Feltes, Th. & Goldberg, B. (2009). *Gewalt und Gewaltprävention in der Schule. Ergebnisse einer Befragung von Schülerinnen und Schülern achter Klassen in Bochum und Herne*. Holzkirchen: Felix-Verlag.
- Feltes, Th. & Putzke, H. (2004). Kriminologische Betrachtungen zur Jugendkriminalität. *Kriminalistik* 8-9, 529-532.
- Feltes, Th. & Sievering, U.O. (1990). *Hilfe durch Kontrolle?* Arnoldshainer Texte. Frankfurt: Verlag Haag und Herchen.

- Feltes, Th. & Ziegleder, D. (2009). Häusliche Gewalt – die Geschichte der polizeilichen Auseinandersetzung mit einem sozialen Problem. In: H. E. Müller, G. M. Sander & H. Válková (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag* (S. 15-34). München: C.H.Beck Verlag.
- Feuerhelm, W. (2001). Geschichte, Probleme und Chancen der Kooperation zwischen Jugendhilfe, Polizei und Justiz im Umgang mit Jugendkriminalität. In: Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg.), *Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz, Fachtagung am 23. und 24. November 2000* (S. 15-21). Berlin: Eigenverlag.
- Hafeneger, B. (1995). *Jugendbilder: Zwischen Hoffnung, Kontrolle, Erziehung und Dialog*. Opladen: Leske + Budrich Verlag.
- Hartwich, D. D. & Meder, N. (2008). Bielefelder Blöße. Besprechung des Buches von Gil Kwamo-Kamdem: „Die Bedeutung pädagogischen Wissens in der Polizei NRW“. https://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-21087/BB6d_DDhb_formatiert.pdf. Zugegriffen: 14. April 2016.
- Heinz, W. (2003). Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalistische und Kriminologische Befunde. <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf>. Zugegriffen: 14. April 2016.
- Heinz, W. (2006). *Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?* Konstanz: UVK.
- Hummel, D. & Kraus, M. (1989). Verpolizeilichung der Sozialarbeit. *Sozial Extra* 8, 12-14.
- Kwamo-Kamdem, G. (2008). *Die Bedeutung pädagogischen Wissens in der Polizei NRW. Zum Umgang mit Konfliktsituationen mit dem polizeilichen Gegenüber*. Saarbrücken: VDM-Verlag.
- Landtag NRW (2010). *Bericht der Enquete-Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen*. Landtagsdrucksache 14/10700.
- Lessing, H., Liebel, M. & Nowicki, M. (1987). Jugendpolizei. In: H. Eyferth, H.U. Otto & H. Thiersch (Hrsg.), *Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik* (S. 580-593). Neuwied/ Darmstadt: Luchterhand Verlag.
- Lüders, Chr. & Mack, W. (2001). Jugendliche als Akteure ihrer Selbst. In: H. Merckens & J. Zinnecker (Hrsg.), *Jahrbuch Jugendforschung*. (S. 121-135). Opladen: Leske + Budrich Verlag.
- Merchel, J. (1978). Zur sozialpädagogischen Kritik an der Institution Jugendpolizei. *Neue Praxis* 2, 177-187.
- Ohlendorf, G. (1982). Zum Verhältnis von Jugendschutz und Polizei. *Jugendschutz* 27, 6, 187-191.
- Peters, H. & Cremer-Schäfer, H. (1975). *Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen*. Stuttgart: Enke Verlag.
- Radke, F.-O. (1986). Die alte Dienstbarkeit der Pädagogen - Aporien der "neuen Bildungskrise". *Neue Sammlung* H. 2, 194-204.
- Rätz-Heinisch, R., Schröer, W. & Wolff, M. (2009). *Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim: Juventa.

- Rothschuh, M. & Schütz, H. (1986). Sozialarbeiter als Polizeiassistenten. In: S. Müller & H.-U. Otto (Hrsg.), *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung* (S. 117-143). Bielefeld : Böllert, Kt Verlag.
- Rutschky, K. (1987). Das Milchmädchen rechnet – Über den Pessimismus als pädagogische Triebkraft. In: D. Baacke, A. Frank, J. Frese & F. Nonne (Hrsg.), *Am Ende – Postmodern? Next Wave in der Pädagogik* (S. 83-95). Weinheim: Juventa.
- Scheerer, S. (1978). Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozeß strafrechtlicher Normgenese. In: *Kriminologisches Journal* 10, 223-227.
- Schünemann, U. (2005). Rede zum Antrag der Fraktion der SPD Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeit. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 20.05.2005; TOP 40, http://www.mi.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=14797&article_id=61433&psmand=33&mode=print. Zugriffen: 14. April 2016.
- Stelly, W. & Thomas, J. (2009). Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck. Projektbericht. http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/straffaelligenhilfe/projektbericht_straffaelligenhilfe.pdf. Zugriffen: 14. April 2016.
- Streng, F. (1979). *Strafmentalität und juristische Ausbildung: eine Untersuchung der Einstellungen junger Juristen zu Kriminalität und Strafe*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Streng, F. (2006). Sanktionseinstellungen bei Jura-Studierenden im Wandel. *Soziale Probleme* 17, 2, 210-231.
- Streng, F. (2009). Vom Zweckstrafrecht zum Feindstrafrecht? Überlegungen zu den Auswirkungen des neueren Sicherheitsdenkens auf ein „demokratisches Strafrecht“. In: Th. Vormbaum (Hrsg.), *Kritik des Feindstrafrechts* (S. 181-201). Berlin: LIT Verlag.
- Stüwe, G. (1998). Polizei und Sozialarbeit - Ein unüberbrückbarer Gegensatz. *Sozialmagazin* 23, 12, 16-24.
- Thole, W. (2000). *Kinder- und Jugendarbeit. Eine Einführung*. Weinheim: Juventa.
- Walter, M. (2005). *Jugendkriminalität*. 3. Aufl. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.
- Wiegmann, U. (1984). Jugendhilfe und Polizei im Jugendschutz. *Jugendschutz* 29, 3, 74-79.

Autoreninfo:

Professor Dr. Thomas Feltes, geb. 1951, ist Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Er studierte Rechtswissenschaften, Pädagogik, Psychologie und Soziologie und war danach an den Universitäten in Bielefeld, Hamburg, Heidelberg und Tübingen tätig. Von 1992 bis 2002 war er Rektor der Hochschule der Polizei in Baden-Württemberg. Seine Forschungsschwerpunkte sind öffentliche und private Sicherheit, Sanktionsforschung und Polizei.

Thomas A. Fischer, geb. 1981, ist wissenschaftlicher Referent in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in München. Er studierte Erziehungswissenschaft, Psychoanalyse und Philosophie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie Erziehungswissenschaft an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Nach seinem Abschluss war er am Institut für Kriminologie Tübingen sowie am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum tätig. Seine Forschungsschwerpunkte sind Jugendkriminalologie, Sozialisationsforschung, Medien(gewalt)forschung sowie Theorien sozialer Probleme.

Zusammenfassung:

Jugendhilfe und Polizei kommen mit unterschiedlichen Zielvorgaben und gesetzlichen Aufträgen, Struktur- und Arbeitsprinzipien, Befugnissen und Kompetenzen, Methoden und Anlässen und zu verschiedenen Zeiten mit dem gleichen Personenkreis in Kontakt. Eine Kooperation zwischen beiden Akteuren ist heute gefragter und notwendiger denn je. Prävention ist ‚in‘, Kooperation das Zauberwort. Die Probleme beginnen, wenn man den konkreten Inhalt sowie die Methoden der Umsetzung von Prävention und Kooperation hinterfragt: Was ist unter Kooperation zu verstehen – insbesondere, wenn es sich bei den Kooperationspartnern um zwei Systeme handelt, deren originäre Zielvorgaben und gesetzliche Aufträge sehr verschieden sind? Wo sind die Chancen aber auch Risiken einer Kooperation? Und welche Bedingungen gelten für eine funktionierende Kooperation ‚auf Augenhöhe‘? Sozialarbeit und Justiz im Allgemeinen, Jugendhilfe und Polizei im Speziellen haben miteinander zu tun – diese Feststellung ist gleichermaßen banal wie sie notwendiger Ausgangspunkt für die Diskussion der jeweiligen Verantwortlichkeiten ist, wie sie in diesem Beitrag erfolgt.

Schlüsselbegriffe:

Hilfe
Hilfe-Kontrolle-Diskussion
Jugendhilfe
Justiz
Kontrolle
Kooperation
Kriminalprävention
Polizei
Prävention
Sozialarbeit
Zusammenarbeit